

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



21. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 22. Juli 2024

Nummer 24

Inhalt

	Seite
A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)	
BEKANNTMACHUNG der Sitzung des Betriebsausschusses Kur- und Gesundheitsverwaltung am 05.08.2024	195-196
BEKANNTMACHUNG des Beschlusses Nummer 0004/2024 aus der konstituierenden Sitzung des Stadtrates vom 04.07.2024, Satzung zur achten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)	196-198
B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen	
Öffentliche Bekanntmachung – Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	199-199

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die
Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in
39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)**BEKANNTMACHUNG****der 1. Sitzung des Betriebsausschusses****Kur- und Gesundheitsverwaltung****am 05.08.2024****Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr**Sitzungsort:** Tagungszentrum

Bad Salzelmen

Badepark 4

39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 22.02.2024
6. Bekanntgabe des Beschlusses aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 22.02.2024
7. Vorlagen-Nummer: 0015/2024
Jahresabschluss 2023 für den SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen
8. Plan-Ist-Vergleich zum 30.06.2024
9. Informationen der Verwaltung
10. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

12. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
13. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

14. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 22.02.2024
15. Informationen der Verwaltung
16. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
17. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 17.07.2024



Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschlussausfertigung

Sitzung	Konstituierende Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe)
Sitzungsdatum	04.07.2024

TOP 11. Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Beschlussvorlagen-Nummer: 0004/2024

Beschluss-Nummer: 0004/2024

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte achte Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Abstimmungsergebnis:

34 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Entspricht: einstimmig beschlossen

Schönebeck (Elbe), 05.07.2024



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I**Satzung zur achten Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)****Präambel**

Auf Grund der §§ 5, 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende achte Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 12.02.2015 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung(en)**

1. In § 6 Abs. 3 d) Nr. 2 wird die Abkürzung „VOL/A“ durch die Abkürzung „UVgO“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 3 l) Nr. 2 wird die Abkürzung „VOL/A“ durch die Abkürzung „UVgO“ ersetzt.
3. Der § 12 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates kann zur eigenen Unterrichtung von dem Oberbürgermeister Auskunft sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises verlangen.“

4. Der § 22 wird ersatzlos gestrichen.
5. Der § 23 wird zu § 22 und erhält folgende neue Fassung:

**„V. ABSCHNITT
BEKANNTMACHUNGEN****§ 22
Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe).

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf und wird unter www.schoenebeck.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter www.schoenebeck.de zugänglich gemacht werden.

Die bekannt gemachten Regelungen und das Amtsblatt können auch während der allgemeinen öffentlichen Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe), bei der Stabsstelle für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe), Stabsstelle für Presse und Präsentation, 39218 Schönebeck (Elbe), Markt 1 im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter www.schoenebeck.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgen im Amtsblatt und nachrichtlich im Internet unter www.schoenebeck.de.

Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.“

6. Die §§ 24 bis 26 werden zu §§ 23 bis 25.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 05.07.2024



Knoblauch
Oberbürgermeister



B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben – Börde
Az.: 15.5 - 611B1.4/SLK 144



SACHSEN-ANHALT

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 18.06.2024 wurde der freiwillige Landtausch „Kleinmühligen Flächentausch“ mit der Verf.-Kennung SLK 144 für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemarkung Kleinmühligen, Flur 2, Flurstücke: 85, 86/1 und 86/2
Flur 3, Flurstücke: 57 und 1002
Flur 6, Flurstück: 4
Flur 7, Flurstücke: 151 und 193
Gemarkung Großmühligen, Flur 13, Flurstücke: 235 und 236

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Konstanze Cleve

**Hinweis zum Datenschutz**

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmittedsqvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.